

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Postfach 22 49
99403 Weimar

Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt/Ärztin

Antragsteller

Herr

Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Postadresse:

PLZ _____ Wohnort _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Approbation als Arzt/Ärztin.

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung dieses Antrags gebührenpflichtig ist und dass Gebühren auch anfallen können, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der abschließenden Bearbeitung von mir zurückgenommen wird.

Diesem Antrag habe ich beigefügt

1. Lebenslauf mit Passfoto (mit Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen Berufstätigkeit)
2. Identitätsnachweise (s. Merkblatt)
 - a) Reisepass oder Personalausweis
 - b) Geburtsurkunde
 - c) Eheurkunde
 - d) zusätzlicher Nachweis bei Namensänderung
3. amtliches Führungszeugnis (ist beantragt und wird von der zuständigen Behörde direkt an das Thüringer Landesverwaltungsamt geschickt)
4. ärztliche Bescheinigung (bei der Vorlage nicht älter als 1 Monat)
5. Zeugnis über die Ärztliche Prüfung bzw. über den Abschluss der ärztlichen Ausbildung
6. Promotionsurkunde (soweit vorhanden)

Ort

Datum

Unterschrift

Zusätzliche Erklärungen:

Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Ich versichere, dass ich in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt gestellt habe.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz

Die Angaben zur Person sind Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Überprüfung der Approbationsvoraussetzungen und der Erteilung der Approbation. Eine Weitergabe an andere öffentliche Stellen (z. B. Landesärztekammer) erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.

Weitere Erläuterungen:

Obgleich wir um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages bemüht sind, muss mit einer gewissen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Mangelhafte Unterlagen verlängern diese Bearbeitungszeit zwangsläufig.

Wir empfehlen, Beglaubigungen von Abschriften/Kopien durch einen Notar, Stadtverwaltung, Gemeindeverwaltung, Landratsamt oder einer sonstigen Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von der Institution, die die Originalurkunde ausgestellt hat, vornehmen zu lassen und darauf zu achten, dass sie § 33 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechen. Geburts-, Heirats- und Namensänderungsurkunden können gemäß § 61 a Personenstandsgesetz nur durch den Standesbeamten amtlich beglaubigt werden.

Bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen genügt die Vorlage der Originale (*die sogleich wieder zurückgegeben werden*) und der entsprechenden unbeglaubigten Kopien.

Mit der Einreichung der Antragsunterlagen für die Erteilung der Approbation sollte rechtzeitig, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ablegen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung begonnen werden. Entsprechend aktuell sollten die Unterlagen datiert sein. Noch nicht vorhandene Unterlagen können nachgereicht werden.

Eine abschließende Bearbeitung ist frühestens mit Eingang der letzten Antragsunterlage möglich (*erst dann ist der Antrag vollständig gestellt*).

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das separate Antragsverfahren auf Erteilen der Approbation, das frühestens nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung in eine Entscheidung münden kann, keinen automatischen und nahtlosen Übergang vom Ablegen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zur Approbation gewährleistet. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen (*wir verweisen hier auf die entsprechenden Bestimmungen der Bundesärzteordnung*) erfüllt sind. Soweit Sie es mit dem zuständigen Bearbeiter vereinbaren, können Sie Ihre Approbationsurkunde persönlich abholen. Ansonsten erfolgt die Zusendung per Zustellungsurkunde an die im Antrag angegebene Adresse.

Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs setzt voraus, dass der Betreffende im Besitz der Approbation als Arzt/Ärztin ist. Bitte beachten Sie daher, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie vor Erteilung der Approbation die Heilkunde ausüben (so § 5 Heilpraktikergesetz). Das Gericht kann in solchen Fällen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe verhängen (damit verbunden sind die Eintragung ins Bundeszentralregister beim Generalbundesanwalt und ein entsprechender Vermerk im Führungszeugnis). Ausübung der Heilkunde im Sinne der oben genannten Strafrechtsbestimmung ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Die Berechtigung wird Ihnen durch die Approbationsurkunde erteilt und kann nur durch Vorweisen dieser Urkunde nachgewiesen werden. Hierbei ist es nicht statthaft, auf der Urkunde den Tag des Beginns dieser Berechtigung zurückzudatieren.

Der gesundheitspolitischen Bedeutsamkeit ärztlicher Tätigkeit entspricht ein streng geregeltes Antrags- und Prüfungsverfahren, bei dem im Einzelfall die Erteilung auch versagt werden kann.